

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

07.11.2023

Geschäftszeichen:

III 66-1.19.15-174/23

Zulassungsnummer:

Z-19.15-2519

Antragsteller:

Siemens AG

Frohnhofstraße 103-107

50827 Köln

Geltungsdauer

vom: **7. November 2023**

bis: **1. Dezember 2025**

Zulassungsgegenstand:

**Stromschienenelemente mit Brandschutzblock "+LR...-S120" bzw. Bausatz zur Herstellung des
Brandschutzblocks "LR...-S120"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und drei Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.15-2519 vom 30. November 2020.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Stromschienenelemente mit Brandschutzblock "+LR...-S120" bzw. für einen Bausatz zur Herstellung des Brandschutzblockes "LR...-S120".

1.2 Verwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist zur Verwendung für feuerwiderstandsfähige Abschottungen geeignet, wenn er in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Abschottung aufgeführt ist.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Allgemeines

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar¹, werden für die vorgesehene Verwendung von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

2.1.2 Stromschienenelement mit Brandschutzblock

2.1.2.1 Das Stromschienenelement mit Brandschutzblock "+LR...-S120" besteht aus einem Stromschienenelement und einer werkseitig hergestellten äußeren Bekleidung mit Brandschutzbauplatten (sog. Brandschutzblock). Die Fugen zwischen dem Stromschienenelement und dem Brandschutzblock sind mit einem dämmschichtbildenden Baustoff abgedichtet (s. Anlage 3).

2.1.2.2 Die Stromschienenelemente "LRA-..." bzw. "LRC-..." bestehen aus mindestens vier und bis zu zwanzig Leitern aus Aluminium bzw. Kupfer, die mit einer Vergussmasse² umhüllt sind.
Die Stromschienen müssen den Angaben der Anlagen 1 und 2 entsprechen.

2.1.2.3 Die nichtbrennbaren¹ Brandschutzbauplatten "PROMATECT-200" für die äußere Abschottung müssen mindestens 20 mm dick sein und der Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-07/0297-2018/1 vom 25. März 2018, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen.
Die Anzahl und Abmessungen müssen den Angaben der Anlage 3 entsprechen.

2.1.2.4 Die Dichtmasse zum werkseitigen Verschluss der Fugen zwischen Stromschienenelement und Brandschutzbauplatten "PROMASEAL-Mastic" muss den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-373 und die Dichtmasse "PROMASEAL-A" muss der Leistungserklärung Nr. 0761-CPR-14/0107-2015/7 vom 08.07.2015, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen.

2.1.2.5 Auf dem Stromschienenelement nach Abschnitt 2.1.2.2 ist im Bereich der zu befestigenden Brandschutzbauplatten der dämmschichtbildende Baustoff nach Abschnitt 2.1.2.4 umlaufend und mäanderförmig aufzubringen.

Anschließend sind die Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.2.3 einlagig umlaufend am Stromschienenelement mit Schnellbauschrauben 3,9 x 45 mm oder Stahldrahtklammern 50/11,2/1,53 in einem Regelabstand von 100 mm so zu befestigen, dass der bekleidete Bereich auf dem Stromschienenelement angeordnet ist (s. Anlage 3). Die Länge des Brandschutzblocks muss mindestens 550 mm betragen.

¹ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVVB) Ausgabe 2023/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

² Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.3 Bausatz für den Brandschutzblock

- 2.1.3.1 Der Bausatz "LR...-S120" für die bauseitige Montage des Brandschutzblocks an Stromschienenelementen nach Abschnitt 2.1.2.2 besteht aus Brandschutzbauplatten, Schnellbauschrauben und einem dämmschichtbildenden Baustoff.
- 2.1.3.2 Die nichtbrennbaren¹ Brandschutzbauplatten "PROMATECT-200" für die äußere Abschottung müssen mindestens 20 mm dick sein und der Leistungserklärung Nr. 0749- CPR-07/0297-2018/1 vom 25.03.2018, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen.
Die Länge der Brandschutzbauplatten muss mindestens 550 mm betragen. Die Anzahl und weiteren Abmessungen müssen den Angaben der Anlage 3 entsprechen.
- 2.1.3.3 Die Schnellbauschrauben zur Verbindung der Brandschutzbauplatten mit dem Stromschienenelement müssen die Abmessungen 3,9 x 45 mm aufweisen.
- 2.1.3.4 Die Dichtmasse zum werkseitigen Verschluss der Fugen zwischen Stromschienenelement und Brandschutzbauplatten "PROMASEAL-Mastic" muss den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-373 und die Dichtmasse "PROMASEAL-A" muss der Leistungserklärung Nr. 0761-CPR-14/0107-2015/7 vom 08.07.2015, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Stromschienenelemente mit Brandschutzblock sind die Angaben des Abschnitts 2.1.2 und bei der Herstellung des Bausatzes für den Brandschutzblock sind die Angaben des Abschnitts 2.1.3 zu beachten.

Der Herstellprozess und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Änderungen zum Herstellverfahren bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung des Stromschienenelementes mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1.2

Jedes Stromschienenelement mit Brandschutzblock nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jedes Stromschienenelement mit Brandschutzblock und ggf. jede dazugehörige Verpackung muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Stromschienenelement mit Brandschutzblock "+LR...-S120"³
(mit Kennzeichnung für die Größe des Stromschienenelements)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.15-2519
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Gehäuse des Stromschienenelements mit Brandschutzblock zu befestigen.

³ Die konkrete Produktbezeichnung und Variante sind anzugeben.

2.2.2.2 Kennzeichnung des Bausatzes für den Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1.3

Jede Verpackung des Bausatzes für den Brandschutzblock nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackung des Bausatzes für den Brandschutzblock und ggf. jede dazugehörige Verpackung muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Bausatz für den Brandschutzblock "LR...-S120"³
(mit Kennzeichnung für die Größe des dazu passenden Stromschienenelements)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.15-2519
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Stromschienenelements mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1.2 bzw. des Bausatzes nach Abschnitt 2.1.3 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Stromschienenelements mit Brandschutzblock bzw. des Bausatzes nach Abschnitt 2.1.3 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Beschaffenheit und der Abmessungen des Stromschienenelements mit Brandschutzblock sowie des Bausatzes für den Brandschutzblock mindestens einmal pro 1000 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.
- Prüfung, dass für die Herstellung des Stromschienenelements mit Brandschutzblock sowie des Bausatzes für den Brandschutzblocks ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,

– Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

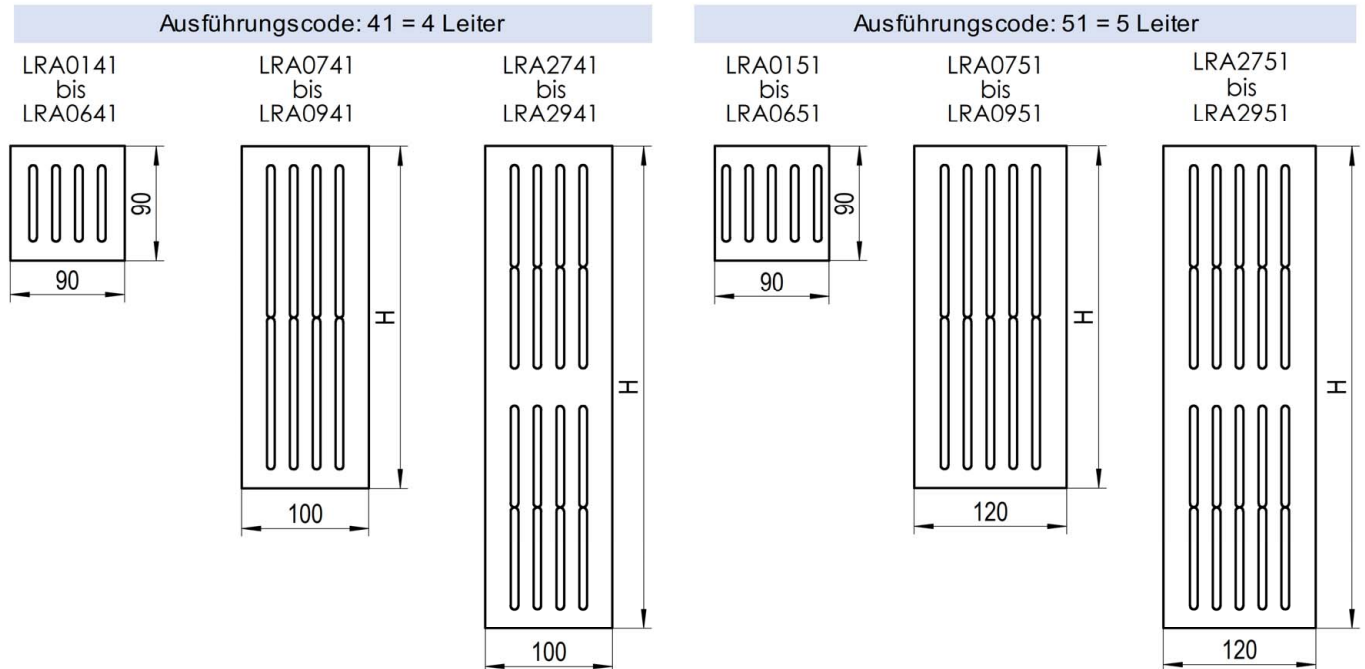
Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Christina Pritzkow
Referatsleiterin

Beglaubigt
Daß

Stromschienenquerschnitt für "LRA..." (Aluminium)



Systemübersicht (Aluminium)

Typ	Anzahl Leiter	Querschnitt Leiter	Außenmaße H x B
LRA0141-...	4	60x3	90x90
LRA0241-...	4	60x4	90x90
LRA0341-...	4	60x6	90x90
LRA0441-...	4	80x6	100x110
LRA0541-...	4	100x6	100x130
LRA0641-...	4	120x6	100x150
LRA0741-...	4	2x80x6	100x190
LRA0841-...	4	2x100x6	100x230
LRA0941-...	4	2x120x6	100x270
LRA2741-...	4	4x80x6	100x380
LRA2841-...	4	4x100x6	100x460
LRA2941-...	4	4x120x6	100x540

Typ	Anzahl Leiter	Querschnitt Leiter	Außenmaße H x B
LRA0151-...	5	60x3	90x90
LRA0251-...	5	60x4	90x90
LRA0351-...	5	60x6	90x90
LRA0451-...	5	80x6	120x110
LRA0551-...	5	100x6	120x130
LRA0651-...	5	120x6	120x150
LRA0751-...	5	2x80x6	120x190
LRA0851-...	5	2x100x6	120x230
LRA0951-...	5	2x120x6	120x270
LRA2751-...	5	4x80x6	120x380
LRA2851-...	5	4x100x6	120x460
LRA2951-...	5	4x120x6	120x540

1) Geringfügige Maßabweichungen durch Fertigungstoleranzen möglich.
Gehäuseabmessungen ohne vergossene Verbindungsstellen.

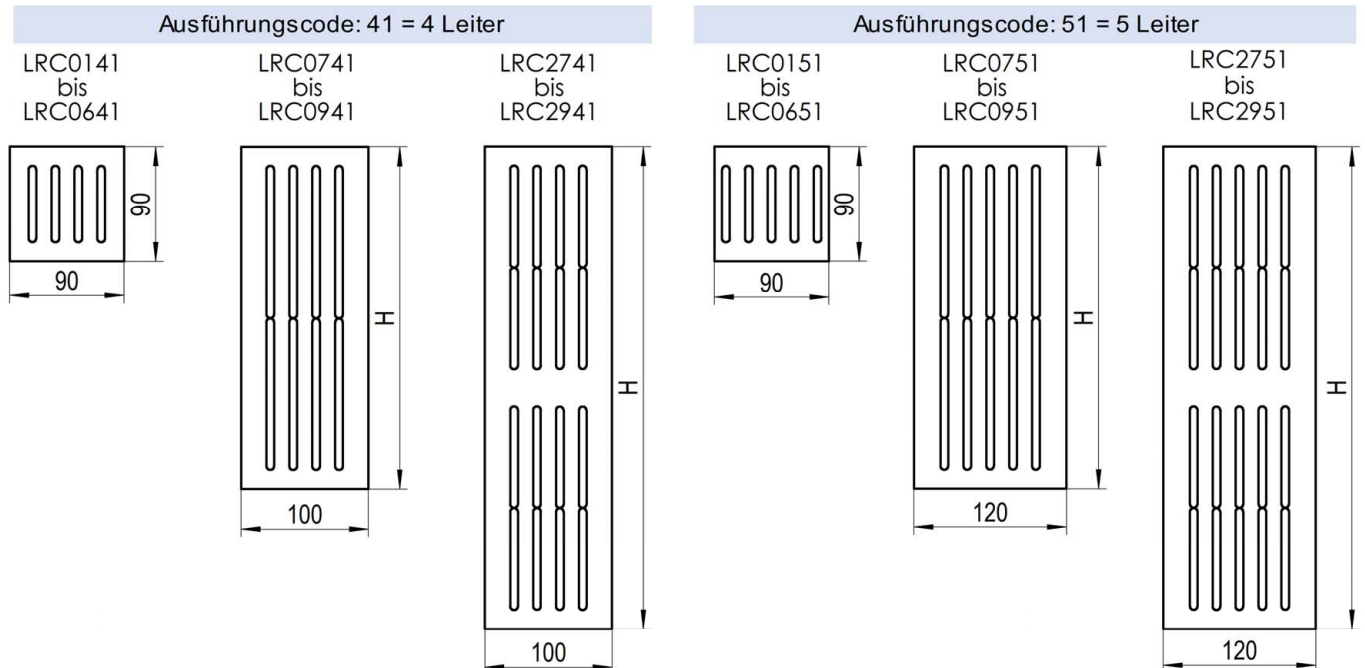
Maße in mm¹⁾

Stromschienenelemente mit Brandschutzblock "+LR...-S120" bzw. Bausatz zur Herstellung des Brandschutzblocks "LR...-S120"

ANHANG 1 – Aufbau der Stromschienenelemente mit Brandschutzblock
Systemübersicht für das Stromschienensystem "LRA..." (Aluminiumleiter)
Querschnitt und Maße des Stromschienenelements

Anlage 1

Stromschienenquerschnitt für "LRC..." (Kupfer)



Systemübersicht (Kupfer)

Typ	Anzahl Leiter	Querschnitt Leiter	Außenmaße H x B
LRC0141-...	4	60x3	90x90
LRC0241-...	4	60x4	90x90
LRC0341-...	4	60x6	90x90
LRC0441-...	4	80x6	100x110
LRC0541-...	4	100x6	100x130
LRC0641-...	4	120x6	100x150
LRC0741-...	4	2x80x6	100x190
LRC0841-...	4	2x100x6	100x230
LRC0941-...	4	2x120x6	100x270
LRC2741-...	4	4x80x6	100x380
LRC2841-...	4	4x100x6	100x460
LRC2941-...	4	4x120x6	100x540

Typ	Anzahl Leiter	Querschnitt Leiter	Außenmaße H x B
LRC0151-...	5	60x3	90x90
LRC0251-...	5	60x4	90x90
LRC0351-...	5	60x6	90x90
LRC0451-...	5	80x6	120x110
LRC0551-...	5	100x6	120x130
LRC0651-...	5	120x6	120x150
LRC0751-...	5	2x80x6	120x190
LRC0851-...	5	2x100x6	120x230
LRC0951-...	5	2x120x6	120x270
LRC2751-...	5	4x80x6	120x380
LRC2851-...	5	4x100x6	120x460
LRC2951-...	5	4x120x6	120x540

1) Geringfügige Maßabweichungen durch Fertigungstoleranzen möglich.
Gehäuseabmessungen ohne vergossene Verbindungsstellen.

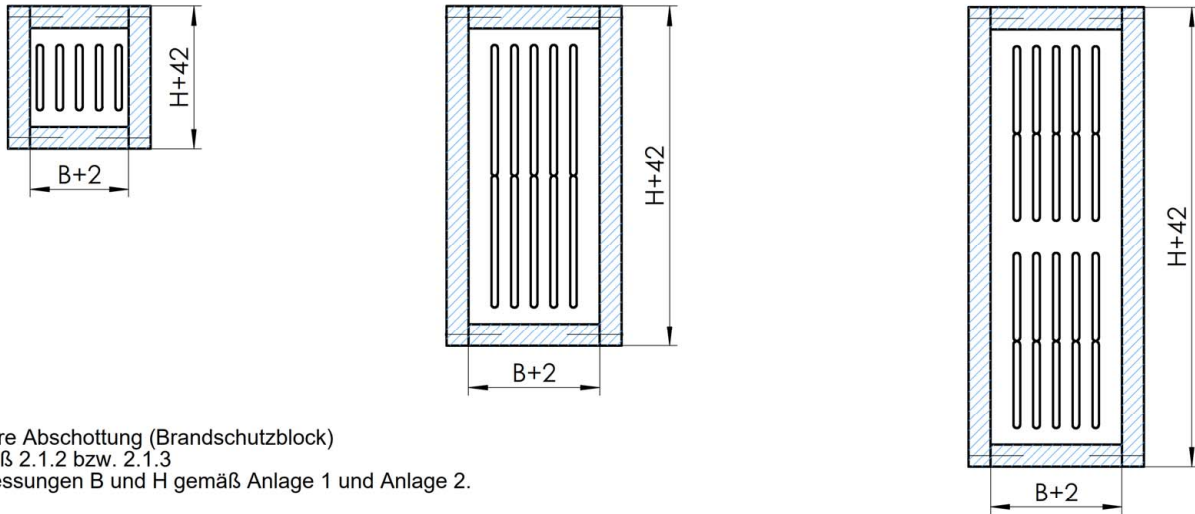
Maße in mm¹⁾

Stromschienenelemente mit Brandschutzblock "+LR...-S120" bzw. Bausatz zur Herstellung des Brandschutzblocks "LR...-S120"

ANHANG 1 – Aufbau der Stromschienenelemente mit Brandschutzblock
Systemübersicht für das Stromschienensystem "LRC..." (Kupferleiter)
Querschnitt und Maße des Stromschienenelements

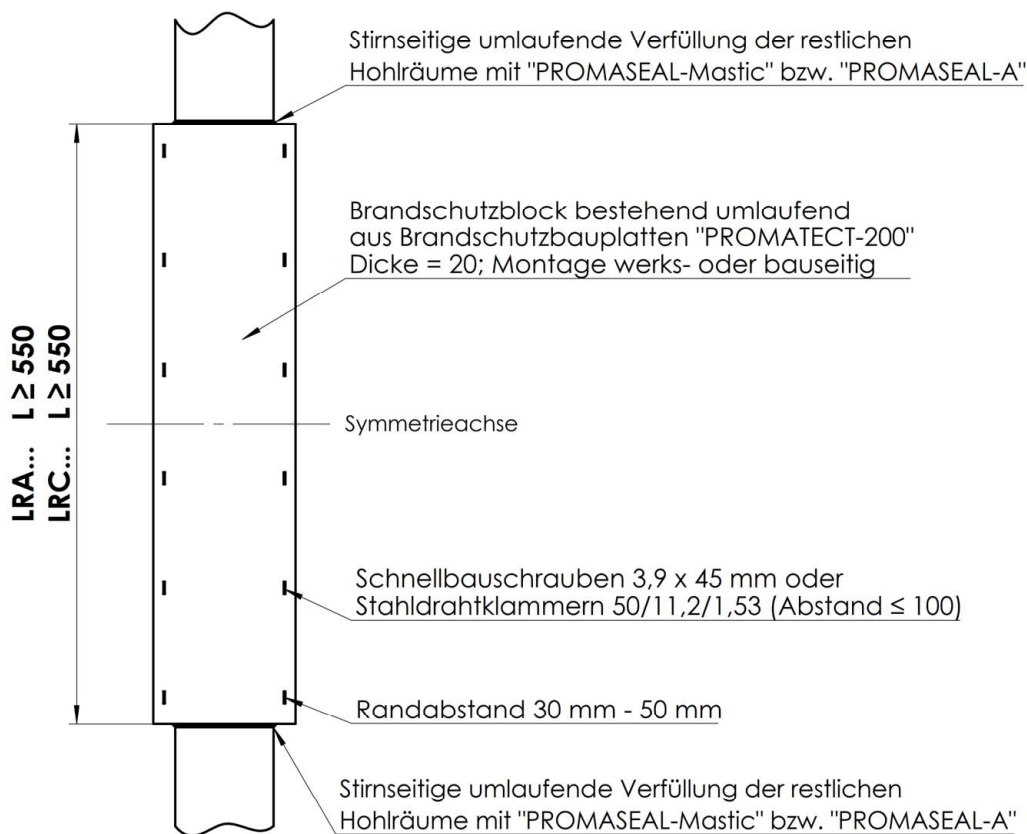
Anlage 2

Querschnitte (äußere Abschottungen)



Äußere Abschottung (Brandschutzblock)
 gemäß 2.1.2 bzw. 2.1.3
 Abmessungen B und H gemäß Anlage 1 und Anlage 2.

Längsschnitte (äußere Abschottungen)



1) Geringfügige Maßabweichungen durch Fertigungstoleranzen möglich.

Maße in mm¹⁾

Stromschienenelemente mit Brandschutzblock "+LR...-S120" bzw. Bausatz zur Herstellung des Brandschutzblocks "LR...-S120"

ANHANG 1 – Aufbau der Stromschienenelemente mit Brandschutzblock
 Quer- und Längsschnitte der Stromschienenelemente mit äußerer Abschottung;
 Abmessungen

Anlage 3